

## No. den 18

Vorschrift für diejenigen, die das Bürgerrecht nachsuchen.

Jeder, der das Hamburgische Bürgerrecht nachsucht, hat folgende Fragen schriftlich genau und gewissenhaft zu beantworten, auch wenn er des Schreibens erfahren, eigenhändig zu unterschreiben, und dem verordneten Wedde-Beamten, wenn er Bürger zu werden wünscht, mit den Beilagen und in Gegenwart seines Beistandes einzuliefern, auch dem Wedde-Beamten die etwa noch verlangten Nachrichten nachzuliefern, und die an ihn gemachten Fragen zu beantworten, und um so mehr alles der genauesten Wahrheit gemäss anzugeben, da er es mit in seinem Bürgereid zu nehmen hat, dass er die reine lautere Wahrheit gesagt habe, und da ihm, wenn es sich später finden sollte, dass er die Wahrheit verhehlet, oder unrichtige Umstände ausgesagt, nach Befinden der Umstände ohne weiteres das Bürgerrecht als erschlichen wird abgenommen und er noch überdies anderweitig bestraft werden.

1) Name und Alter,  
(wer nicht das 22ste Jahr vollendet, kann nicht zum Bürger zugelassen werden; finden sich besondere Umstände, weswegen jemand früher Bürger zu werden wünscht, so muss er sich deshalb mit seinem Gesuche an E. Hochpreislichts Obergericht wenden und dessen Entschliessung abwarten) Frauenzimmer können nach zurückgelegtem 18ten Jahre zur Erlangung des Bürgerrechts zugelassen werden.

2) Religion.  
3) Geburtsort  
a) Wobei, wenn der das Bürgerrecht Nachsuchende eines Stadt- oder Land-Bürgersohn ist, des Vaters Bürgerzettel beigebracht werden muss.  
b) Wenn derselbe ein Fremder, und er aus einem deutschen Bundesstaate gebürtig, darzuthun ist, dass er überall nicht oder doch nicht mehr militairpflichtig ist.  
4) Wie lange er in Hamburg?  
und wo er wohne?  
5) Bei welchem Brot- oder Lehrherrn derselbe gewesen, oder womit er sich bisher ernährt?

Ist der anzunehmende Bürger  
a) ein zünftiger Handwerker, so muss er den Zulassungsschein des Herrn Patrons des Amtes oder der Bruderschaft beibringen.  
b) Ist er aus Militairdiensten entlassen, so muss er den Abschied beibringen.  
6) Warum er seinen Geburtsort verlassen?  
7) Ob und wie lange er verheirathet, ob seine Frau noch am Leben, und wie viele Kinder er habe und von welchem Alter,  
Oder ob  
8) er sich zu verheirathen willens?  
9) Auf welches Geschäft er Bürger zu werden willens?

Ist er zum Makler erwählt, so muss er von der Maklerdeputation einen Schein beibringen, dass er den Maklerstock erhalten solle, so bald er Bürger geworden.

10) Ob er Beweise oder Bescheinigungen über diese seine Aussagen beibringen könne?  
Wenn der Anzunehmende aus dem Holsteinischen oder Dänischen gebürtig ist, so muss demnächst, nachdem vom Wohlw. Weddeherrs über seine Zulassung entschieden worden, annoch der Entlassungsschein der Obrigkeit des Geburtsortes beigebracht und dem Weddeherrn vorgelegt werden, ehe die Beerdigung erfolgen kann. Eben so wird verfahren, wenn der Anzunehmende vorher aus dem Unterthanenverbande seines Vaterlandes entlassen zu werden wünscht.

a) Beistand Namens . . . vigore des beizubringenden Bürgerscheins de dato . . . zum Bürger aufgenommen, declariret auf seinen geleisteten Bürgereid, dass seines Wissens der obige Comparant auf alles die Wahrheit angegeben und ausgesagt habe, und dass er, der Beistand, denselben hinlänglich kenne, um dies bezeugen zu können; er deponirt noch über ihn:

b) Sonstige Beweise, Lehrbriefe, Zeugnisse des Brotherrn etc, welche zu produciren sind.

## O m n i b u s - F a h r t e n .

Ein am 4ten December 1841 von löblicher Polizei-Behörde publicirtes Regulativ für die in der Stadt fahrenden Omnibus, insonderheit als Instruction für die Inhaber von Omnibus-Linien, so wie für die Omnibus-Kutscher und Conducteure, enthält dem Wesen nach Folgendes:

Zum Fahren mit sogenannten „Omnibus“ in der Stadt oder durch dieselbe ist eine polizeiliche Erlaubniss erforderlich. Diese Erlaubniss ist widerrüflich und kann nach Umständen modificirt oder verändert werden.

Eine Omnibus-Linie, welche von einem bis zum andern Ende der Stadt führt, darf ohne specielle Genehmigung der Polizei-Behörde, höchstens mit 8, eine Linie bis zur Mitte der Stadt höchstens mit 6 Omnibus befahren werden.

Omnibus nach, ohne d  
7 Fuss incl. d  
2 Pferden bes  
neben einade  
Kein Om  
derselben um  
Anfange bis

Die Abfal  
wenn die Gl  
deshalb wede  
mer haben die  
ihren Leuten

Ein Anha  
ein oder auss  
halt von höch  
Orte bestellt  
und Auslassen  
gesehen. D  
rechts einzubi

Wenn in  
und derselben  
voranfahrende  
ren der Omnib  
lich, schlecht  
Fuhrmann das  
Wagen den le

In den T  
Dieses muss v  
Passage dadur

Jedes Ab  
unter welcher  
alleiniger Aus

z. B. Sperrung  
Die Omni  
nur im Schritt

Kein Omni  
oben befindlich  
Platz zu nehm  
zu gestatten.

Für jeden  
Bezahlung alle  
selbige auch u  
des Fuhrwerks

Das gewöl  
Ausnahme eine  
geändert werd

Contraven  
und bei häufig  
Concession gen  
mit schärferen

Ein jeder

Die Wagt  
7 $\frac{1}{2}$  bis Abende

— Abonnemen  
Hamburg 2  $\frac{1}{2}$

Im Summe  
von Morgens 8  
fahren. Ausse

Sonn- und Fes  
Nach Wa  
die Börsen-Tot

Preis 4  $\frac{1}{2}$   
Abonnements H  
" "  
"

Soiled Document

Bleed Through